

68. Ist die Verfümung der Ausschlagungsfrist auch anfechtbar, wenn der als Erbe Berufene die Erbschaft in Wirklichkeit nicht hat annehmen wollen und die Frist nur veräuimt hat, weil er über ihren Lauf oder über die Rechtsfolgen des Ablaufs in Unkenntnis gewesen ist oder geglaubt hat, die Ausschlagung wirksam erklärt zu haben?

BGB. § 1956.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1934 i. S. Witwe W. (M.)  
 w. minderj. Eva W. (Wkl.). IV 394/33.

I. Landgericht Dresden.

Am 25. März 1933 verstarb in Dresden der Ingenieur P. Th. W. Die Klägerin war seine dritte Ehefrau. Die Beklagte ist eine Tochter des Erblassers aus seiner zweiten (geschiedenen) Ehe. Sie ist minderjährig und wird von ihrer Mutter gesetzlich vertreten.

P. Th. W. hat drei Testamente hinterlassen, die am 13. April 1933 eröffnet worden sind. In den Testamenten ist auch die Beklagte bedacht. Alle übrigen als gesetzliche oder Testamentserben in Betracht kommenden Personen, darunter die Klägerin, haben die Erbschaft rechtzeitig vor dem 26. Mai 1933 und formrichtig ausgeschlagen. Die Klägerin, die Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche gegen die Erbschaft erhebt, verlangt die Feststellung, daß die Beklagte die Erbin ihres Vaters sei. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie behauptet, auch sie habe die Erbschaft wirksam ausgeschlagen.

Die Beklagte befand sich zur Zeit des Erbfalls mit ihrer Mutter in Meran. Der Rechtsvertreter ihrer Mutter, Rechtsanwalt Dr. G., teilte seiner Auftraggeberin dorthin Ende März 1933 mit, nach einer Auskunft des Rechtsanwalts Dr. K., der die Testamente des Erblassers in Verwahrung hatte, seien in diesen keine Erbeinsetzungen enthalten. Die Mutter der Beklagten begab sich daraufhin zur Erbschaftsregelung nach Dresden und erhielt daselbst am Tage der Testamentseröffnung, an der in ihrem Auftrag der Rechtsanwalt Dr. G. teilnahm, Kenntnis von den Testamenten. Am 30. Mai 1933 schlug die Mutter der Beklagten als deren gesetzliche Vertreterin mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Erbschaft aus. Weiterhin focht am 29. Juni 1933 Rechtsanwalt Dr. G. im Namen der Mutter als der gesetzlichen Vertreterin der Beklagten gegenüber

dem Nachlassgericht „die Versäumung der Ausschlagungsfrist“ mit der Begründung an, er, der Bevollmächtigte, sei der irrigen Ansicht gewesen, die Frist für die Ausschlagung laufe für die Beklagte wegen ihres Aufenthalts im Ausland sechs Monate. Am 4. Juli 1933 wurde zu der Anfechtungserklärung die fehlende Beglaubigung nachgeholt und am 22. Juli 1933 eine öffentlich beglaubigte Vollmacht der Mutter der Beklagten dazu beigebracht. Die Klägerin hält die Ausschlagung der Beklagten für verspätet und die wegen Versäumung der Ausschlagungsfrist erklärte Anfechtung für unzulässig. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Sprungrevisionsinstanz der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Landgericht führt aus, die Frist für die Ausschlagung der Erbschaft habe für die Beklagte mit der Verkündung der Testamente begonnen, einerlei, ob sie darin zur Erbin eingesetzt worden sei oder nicht. Für die Frage, ob die sechswöchige oder die sechsmonatige Frist für die Ausschlagung (§ 1944 BGB.) gelte, komme es nicht auf den Aufenthalt der Beklagten selbst, sondern auf den ihrer gesetzlichen Vertreterin an. Da sich diese bei dem Beginn der Frist im Inland aufgehalten habe, komme nur die sechswöchige Frist in Betracht. Die Frist für die Ausschlagung sei daher am 26. Mai 1933 abgelaufen; die am 30. Mai für die Beklagte bei dem Nachlassgericht abgegebene Ausschlagungserklärung sei also verspätet gewesen. Mit dem Ablauf der Frist gelte die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB.). Diese Wirkung habe die Beklagte nicht gewollt. Ihre gesetzliche Vertreterin habe die Frist nicht mit Wissen und Willen in Kenntnis der damit nach § 1943 BGB. für die Beklagte eintretenden Folgen verstreichen lassen. Sie sei vielmehr an sich zur Ausschlagung entschlossen gewesen und habe dazu alles vorbereitet; sie habe die Frist nur wider ihren Willen infolge eines Irrtums über den Fristablauf versäumt. Allein das genüge, um die Anfechtung nach § 1956 BGB. zu begründen. Die nach Aufdeckung des Irrtums rechtzeitig und in richtiger Form erklärte Anfechtung der Fristversäumung sei daher wirksam, und damit sei die nach § 1943 BGB. eingetretene Folge der Nichtausschlagung rückwirkend wieder hinfällig geworden. Damit stehe fest, daß die Beklagte nicht Erbin ihres Vaters geworden und also der Anspruch der Klägerin unbegründet sei.

Gegen die Annahme des Landgerichts, daß die Frist für die Ausschlagung am 26. Mai 1933 abgelaufen und die Ausschlagungserklärung der Beklagten also verspätet gewesen sei, bestehen nach der besonderen Lage des Falls keine begründeten Bedenken. Zu der Frage, ob die Beklagte die Versäumung der Ausschlagungsfrist wirksam angefochten hat, ist folgendes zu bemerken:

Ob § 1956 BGB. für Fälle der hier fraglichen Art gilt, ist streitig. Der jetzt erkennende Senat des Reichsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 28. April 1904 IV 16/04 (RGZ. Bd. 58 S. 81) die Meinung vertreten, die Anfechtung nach § 1956 BGB. sei ausgeschlossen, wenn die Versäumung der Ausschlagungsfrist keiner darauf gerichteten Willensäußerung des Erben entsprungen sei. Das Landgericht ist von dieser Entscheidung bewußt abgewichen. Es beruft sich für seine Ansicht auf das Schrifttum, in dem die Entscheidung RGZ. Bd. 58 S. 81 bekämpft worden ist (vgl. die Zusammenstellung in dem Urteil des erkennenden Senats vom 22. April 1920 IV 487/19 WarnRspr. 1920 Nr. 170 sowie Maenner in LZ. 1925 Sp. 505; RGRKomm. und Pland-Flab BGB. zu § 1956 und die Rechtsprechung eines Teils der Oberlandesgerichte, insbes. ROLG. Bd. 10 S. 294, Bd. 30 S. 172). Dem widerspricht die Revision, die sich auf die Entscheidung RGZ. Bd. 58 S. 81 beruft.

Die hiernach gebotene Nachprüfung hat ergeben, daß die Entscheidung RGZ. Bd. 58 S. 81 nicht mehr in vollem Umfang aufrecht erhalten werden kann. Der Senat war in dieser Entscheidung davon ausgegangen, die Versäumung der Ausschlagungsfrist sei, soweit die Anfechtbarkeit nach § 1956 BGB. in Betracht komme, einem Rechtsgeschäft gleichgestellt. Das lasse sich durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Versäumung der Frist gemäß § 1943 BGB. als Annahme „gelte“; man könne danach das Stillschweigen, das Verstreichlassen der Ausschlagungsfrist, eine („fingierte“) Erklärung nennen. Stelle man aber die Versäumung der Frist dem Rechtsgeschäft gleich, so verstehe es sich von selbst, daß die dagegen zugelassene Anfechtung den allgemeinen Vorschriften über Anfechtung von Willenserklärungen unterliege, als Anfechtungsgründe also nur die bei Rechtsgeschäften allgemein statthafter in Betracht kämen, der Irrtum daher nur so, wie er in § 119 und § 1949 BGB. als Anfechtungsgrund vorgesehen sei. Es scheidet daher der Irrtum im Beweggrund aus, und es dürfe (abgesehen von § 1949 BGB.) nur der Irrtum über den Inhalt

einer abgegebenen Erklärung, wozu auch der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache gehöre, berücksichtigt werden. Gelte die Verfümung als Annahme, so habe sie als Abgabe einer Willenserklärung zu gelten, und man könne deshalb sagen, daß der Verfümende, wenn er die Annahme nicht wolle, eine Willenserklärung abgebe, „über deren Inhalt er im Irrtum sei“, oder „die er überhaupt nicht abgeben wolle“. In der Entscheidung wird dann das bis dahin gewonnene Ergebnis mit Einschränkungen umgeben. Es wird erwogen, daß eine unbegrenzte Anerkennung dieses Satzes dazu führen müsse, jedem zum Erben Berufenen, der während der Ausschlagungsfrist aus Unkenntnis der Bestimmung des § 1943 BGB. keine Erklärung abgegeben habe, die Anfechtung zu eröffnen. Das werde durch kein Bedürfnis der Rechtspflege gerechtfertigt und sei weder mit der Sicherheit des Verkehrs noch mit der Billigkeit vereinbar; der Rechtsbehelf des § 1956 BGB. dürfe nicht dazu benutzt werden, den Folgen einer falschen Berechnung zu entgehen. Aus diesen Erwägungen ist der Senat in der genannten Entscheidung dazu gelangt, eine Anfechtung nach § 1956 nur für den Fall zuzulassen, daß in der Fristverfümung eine Willenserklärung zu finden sei. Der Berechtigte müsse die Ausschlagung wesentlich und in Kenntnis der Folgen unterlassen haben, die damit kundgegebene Willenserklärung aber auf einem Irrtum beruhen. Auf diese Weise ist die Entscheidung dazu gelangt, die Fälle von der Anfechtung auszuschneiden, in denen die Verfümung der Erklärung nicht einer darauf gerichteten Willenserklärung des Erben entsprungen ist.

Die Gründe für eine derartige Einschränkung erweisen sich aber bei nochmaliger Prüfung als nicht stichhaltig. Es ist dabei nicht genügend beachtet worden, daß es der Bestimmung des § 1956 BGB. gar nicht bedurft hätte, wenn der Gesetzgeber die Anfechtbarkeit der Fristverfümung im Sinne der Entscheidung hätte beschränken wollen; denn für die Fälle, in denen nach der Entscheidung die Anfechtung allein zulässig sein soll, wäre sie schon nach § 1954 in Verbindung mit § 119 BGB. gegeben gewesen. Weiter ist nicht hinreichend berücksichtigt worden, daß auch der zweite Fall des § 119 BGB. — der Fall, daß der, der die Erklärung abgegeben hat, eine Erklärung dieses Inhalts in Wirklichkeit überhaupt nicht hat abgeben wollen — für die Anfechtung nach § 1956 gilt. Gerade dieser „Irrtums“tatbestand erlangt in dem hier fraglichen Fall, in dem es sich

um eine „Erklärung“ durch schlüssiges (oder als schlüssig unterstelltes) Unterlassen handelt, besondere Bedeutung. Die „Erklärung“, um die es sich hier handelt, ist die — kraft gesetzlicher Bestimmung in der Nichtabgabe einer fristgemäßen und formgerechten Ausschlagungserklärung liegende — Erklärung, die Erbschaft anzunehmen zu wollen. Hat der Erbe die Ausschlagung erklären wollen, ist er aber, wie im gegebenen Fall, durch eine irrige Vorstellung über den Lauf der Frist daran gehindert worden, die Erklärung rechtzeitig abzugeben, so hat er (im Sinne des § 1943 BGB.) eine „Erklärung“ abgegeben, die er in Wirklichkeit nicht hat abgeben wollen. Der zweite Irrtumsfall des § 119 BGB. ist also gegeben. Daß die Protokolle des Reichstagsausschusses ausdrücklich nur von den Fällen der Anfechtung wegen unzulässiger Willensbeeinflussung sprechen, ist kein Grund dafür, daß das Gesetz die Anfechtung wegen Irrtums überhaupt nicht hätte zulassen wollen; jedenfalls ist aus dem Gesetz kein solcher Wille ersichtlich.

Auch die weiteren Gründe, mit denen die Entscheidung RGZ. Bd. 58 S. 81 gerechtfertigt worden ist, bedürfen der Berichtigung. Zunächst ist nicht aufrechtzuerhalten, daß kein Bedürfnis für eine — dem Wortsinne entsprechende — weitere Auslegung der Vorschrift des § 1956 BGB. bestehe. Die Rechtsprechung hat seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine ganze Anzahl von Fällen hervorgerufen, in denen ein Bedürfnis nach einer solchen Auslegung anzuerkennen ist (vgl. die Zusammenstellung bei Pland-Flad. BGB. Anm. 2a zu § 1956). Gerade der gegenwärtige Fall bestätigt das wieder. Es ist nicht Sache der Rechtsprechung, die gute Absicht des Gesetzgebers zu durchkreuzen, der gerade aus Billigkeitsgründen (Protokolle des Reichstagsausschusses zur Beratung des BGB. Bd. 5 S. 632) den Fall der Erbschaftsannahme durch Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist dem der ausdrücklichen Annahme für die Anfechtbarkeit gleichgestellt hat. Wie weit einerseits den Belangen des Erben, andererseits denen des Verkehrs (d. h. im wesentlichen der übrigen Beteiligten) Rechnung getragen werden soll, ist Sache der gesetzlichen Regelung. Ob diese die Grenze enger oder weiter gezogen hat, ist von ihr zu verantworten; nicht aber ist es Aufgabe des Richters, die gezogene Grenze über den Willen des Gesetzgebers hinaus einzuschränken. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch nach § 119 BGB. sowohl reiner Rechtsirrtum als auch schuldhafter Irrtum Beachtung finden kann.

Im übrigen enthält § 119 BGB. selbst wichtige Einschränkungen des Anfechtungsrechts; er knüpft die Anfechtung an die Voraussetzung, daß der Irrtende seine Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben haben würde, macht sie also davon abhängig, daß ohne den Irrtum weder der Irrtende selbst nach seinen persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften noch auch ein unparteiischer Beobachter bei verständiger Würdigung der Gesamtheit der Umstände die Annahme erklärt hätte. Diese Einschränkung gilt auch für den Fall des § 1956 BGB. Für den gegebenen Fall ist aus dem angefochtenen Urteil mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß diese beiden Voraussetzungen gegeben sind.

Hiernach ist also die Anfechtung nach § 1956 BGB. mit den in § 119 dafür bestimmten Einschränkungen — abgesehen von den in RGZ. Bd. 58 S. 81 (85) behandelten Fällen — auch zuzulassen, wenn der Erbe oder sein Vertreter eine Annahmeerklärung in Wirklichkeit nicht hat abgeben wollen, die Ausschlagung vielmehr unterlassen hat, weil er über den Lauf der Frist oder die Rechtsfolgen ihres Ablaufs in Unkenntnis gewesen ist oder geglaubt hat, eine rechtswirksame Ausschlagungserklärung bereits abgegeben zu haben. Zu dem Nachweis des Irrtums muß weiter treten, daß der Irrtum — Tatsachen- oder Rechtsirrtum — in dem sich der Erbe befunden hat, für die Unterlassung der Ausschlagung (und damit für die Annahme) der Erbschaft ursächlich gewesen ist; es muß also dargetan sein, daß der Erbe ohne den Irrtum die Abgabe einer wirksamen Ausschlagungserklärung nicht versäumt hätte. Für den gegenwärtigen Fall ist auch dieses Erfordernis bedenkenfrei nachgewiesen.

Ersichtlich ist das Landgericht davon ausgegangen, daß die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Ausschlagung ohne weiteres auch die nach § 1956 erklärte Anfechtung umfasse. Auch hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.